

**ESF Plus Programm**  
**„Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation im Alter“**

**FAQ**

**Stand: 28. Februar 2022**

## Inhalt

<b>ESF Plus Programm .....</b>	<b>1</b>
<b>„Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation im Alter“</b>	<b>1</b>
<b>Informationen.....</b>	<b>3</b>
<b>Fachlich Inhaltliche Fragen .....</b>	<b>4</b>
<b>Kooperationen.....</b>	<b>5</b>
<b>Teilnehmende .....</b>	<b>6</b>
<b>Interessenbekundung .....</b>	<b>6</b>
<b>Finanztechnische Fragen .....</b>	<b>8</b>
<b>Administrative Fragen .....</b>	<b>12</b>
<b>Förderportal Z-EU-S.....</b>	<b>15</b>

## Informationen

- Alle Informationen zum ESF-Plus Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ finden Sie unter: <https://www.esf-regiestelle.de/foerderperiode-esf-plus-2021-2027/staerkung-der-teilhabe-aelterer-menschen-gegen-einsamkeit-und-soziale-isolation.html>
- Programmrelevante Dokumente sind [hier](#) abrufbar.
- Die FAQ wird durch regelmäßige Updates Ihre Fragen beantworten.

### **Servicestelle Stärkung der Teilhabe älterer Menschen:**

#### **Fachlich-inhaltliche Beratung**

Telefon: 0221 3673 1020

E-Mail: [servicestelle-teilhabe@bafza.bund.de](mailto:servicestelle-teilhabe@bafza.bund.de)

#### **Telefonische Beratungssprechzeiten:**

Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr

### **Förderportal Z-EU-S:**

Telefon: 0355 355 486999

E-Mail: [zeus@kbs.de](mailto:zeus@kbs.de)

#### **Telefonische Beratungssprechzeiten:**

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### **Zuwendungsrechtliche oder finanztechnische Beratung:**

E-Mail: [Teilhabe-Plus@bafza.bund.de](mailto:Teilhabe-Plus@bafza.bund.de)

Telefonische Beratung nach Terminvereinbarung per Mail

### **Vorbehalt:**

Bitte beachten Sie, dass die EU Kommission das ESF Plus-Bundesprogramm noch nicht genehmigt hat und auch noch keine Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesrechnungshofes zu der Förderrichtlinie vorliegt.

Daher stehen alle Angaben in diesen FAQs unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung und Freigabe des ESF Plus-Bundesprogramm durch die EU-Kommission sowie der Anpassung der Fördermodalitäten in Absprache mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesrechnungshof.

## Fachlich Inhaltliche Fragen

**Sind im Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen“ (STäM) nur Menschen am Übergang aus dem Arbeitsleben in den Ruhestand förderfähig oder auch z.B. 80-Jährige, die schon lange aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind aber sozial isoliert leben?**

Die Zielgruppe im STäM-Programm sind Personen ab dem 60. Lebensjahr.

Mit dem ESF Plus wird die Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten der EU gefördert. Der ESF Plus ist jedoch keine Arbeitsvermittlung. Vielmehr fördert er praxisnahe Beschäftigungsprojekte auf lokaler, regionaler und bundesweiter Ebene, die direkt vor Ort Wirkung entfalten.

Entsprechend sollen mit dem STäM-Programm Personen erreicht werden, die aufgrund des Übergangs vom Beruf in die nachberufliche Phase nicht mehr am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Hochaltrige Personen stellen somit nicht die primäre Zielgruppe da.

**Ist eine weitere Konzentration eines Projekts auf eine bestimmte Zielgruppe (z.B. ältere Menschen mit Behinderung) möglich?**

Ja, die Projektkonzeption kann auf eine bestimmte Zielgruppe ausgerichtet sein, darf aber andere Zielgruppen nicht ausschließen.

**Besteht die Möglichkeit, ein Projekt auf den Weg zu bringen, das hinsichtlich der Betreuung ein Mix aus menschlicher Onlinebetreuung und künstlicher Intelligenz (Chatbot) ist?**

Ja, Projektkonzeptionen im Sinne der sozialen Innovation sind ausdrücklich gefordert.

**Wird es im Folgeprojekt wieder zwei Förderbereiche geben (Stärkung soziale Teilhabe & begleitende Unterstützung) oder gibt es zukünftig eine Fokussierung auf einen Teilbereich?**

Es müssen alle drei Einzelziele (A „Soziale Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen ausbauen“, B „Finanzielle Absicherung im Alter stärken“ und C „Kommunale Teilhabestrukturen für Ältere unterstützen“) bedient werden.

**Kann das Teilziel B (Finanzielle Absicherung im Alter stärken) auch damit erreicht werden, dass berentete Senior/innen dabei unterstützt werden, ergänzende Sozialleistungen wie z.B. Blindengeld zu beantragen? Oder muss Erwerbstätigkeit bestehen bzw. angestrebt werden?**

Im Einzelziel B sind alle Maßnahmen förderfähig, welche dazu beitragen die Zielgruppe (Menschen ab 60 Jahren) bei der individuellen Verbesserung ihrer finanziellen Situation zu unterstützen.

**Sollten Vorhaben sowohl während der aktiven Berufstätigkeit als auch in der nachberuflichen Phase ansetzen, oder reicht es, wenn nur eine Phase bedient wird?**

Die Projektkonzeption soll sich auf ältere Menschen ab 60 Jahren einschließlich ihrer Ehepartnerin/ihrer Ehepartners, ihrer Lebenspartnerin/ihrer Lebenspartners bzw. ihrer Lebensgefährtin/ihrer Lebensgefährten beziehen und somit die Übergangphase Beruf/Ruhestand bedienen. Hochaltrige Personen stellen nicht die primäre Zielgruppe dar.

**Was sind die Schwerpunktkriterien, die bei einer Förderung berücksichtigt werden müssen?  
Worauf kommt es an?**

Entscheidend für die Auswahl sind formelle und inhaltlich-fachliche Kriterien. Grundlegend muss das von Ihnen erstellte Vorhabenkonzept zu der von Ihnen dargestellten Ausgangslage passen und einen Mehrwert für die Zielgruppe generieren. Die Schwerpunkte in der fachlich-inhaltlichen Projektkonzeption sowie die Bepunktung können Sie dem Dokument ‚Auswahlkriterien‘ entnehmen.

**Geht es in der nächsten Förderperiode darum, regional Erfahrungen zu sammeln und diese als Best Practice zur Verfügung zu stellen?**

Bei diesem ESF Plus Programm geht es in erster Linie darum, sozial innovative Vorhaben in Form von lokalen oder regionalen Netzwerkprojekten zur aktiven Inklusion älterer Menschen zu fördern. Außerdem müssen die einzelnen Projekte im Einzelziel C die kommunale Angebotslandschaft anregen und dahingehend unterstützen, dass ältere Menschen in die Bedarfserhebung und Angebotsplanung partizipativ mit eingebunden werden.

Somit nehmen die Projekte durchaus eine Best Practice Rolle ein. Während des laufenden Programms wird es auch weiterhin Möglichkeiten geben, dass die Projekte untereinander in den Austausch kommen und Best Practice Beispiele ggf. übernommen werden können.

**Kooperationen**

**Ist das Projekt mit einer anderen Ausschreibung/Projekt im Verbund kombinierbar?**

Die Projektkonzeption kann eine Unterteilung in unterschiedliche Teilvorhaben beinhalten. Weiterleitungen werden in diesen Konstellationen individuell geprüft.

Zu unterscheiden ist zwischen Kooperationspartnern, wo es um die Zusammenarbeit und den Ressourcenaustausch geht und Teilvorhaben/Weiterleitungen, wo Fördermittel weitergegeben werden.

**Sind Kooperationen über verschiedene Regionen möglich?**

Grundlegend müssen Kooperationen der Projektkonzeption entsprechen und demnach auch den Teilnehmenden direkt oder indirekt nutzen. In diesem Sinne sind Kooperationen auch überregional möglich. Allerdings sollten die Kooperationen kollektiv entweder in den „stärker entwickelten Regionen“ oder in den „Übergangsregionen“ lokalisiert sein.

**Was sind die Kriterien einer Kooperation?**

Ihre Kooperation muss einen inhaltlichen Bezug zu den von Ihnen definierten Bedarfen der Zielgruppe haben. Durch die Kooperation soll ein Mehrwert für Ihr Projekt und die Zielgruppe deutlich werden. Im Antragsverfahren werden wir eine Kooperationsvereinbarung zur Verfügung stellen.

**Muss zur Interessensbekundung die Kooperationsvereinbarung bereits eingereicht werden?**

Im Interessensbekundungsverfahren benennen Sie Ihre Kooperationsideen. Eine Kooperationserklärung müssen Sie im Antragsverfahren nachweisen.

**Werden auch Kooperationen von Diensten/Einrichtungen des gleichen übergeordneten Trägers anerkannt?**

Trägerinterne Kooperationen werden anerkannt.

**Können Hochschulen Kooperationspartner werden?**

Ja, soweit diese Kooperationen einen Beitrag zur Erfüllung der Einzelziele A) bis C) leisten.

**Teilnehmende**

**Können auch 60-Jährige, die aktuell arbeitssuchend sind (d.h. nicht berufstätig) auch als Zielgruppe berücksichtigt werden? Darunter vor allem Menschen mit Zuwanderungsgeschichte?**

Ja.

**Können auch Projekte/Vorhaben, mit der Zielgruppe Grundsicherungsempfänger/innen gefördert werden?**

Ja.

**Sind Angebote für Menschen mit Behinderung, z.B. aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), möglich? Diese sind nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt.**

Ja.

**Interessensbekundung**

**Kommen als Projektpartner auch stadt- und kulturgeschichtliche Museen in Frage, wenn sie ein Vermittlungsprogramm mit dialogischen/partizipativen Angeboten entwerfen, das speziell auf die Zielgruppe zugeschnitten ist?**

Dies könnte vom Einzelziel A umfasst sein. Im Einzelnen würde dieser Aspekt in der Interessensbekundung eingehend geprüft werden.

**Können laufende Projekte, die einen neuen Antrag stellen, den Projektnamen beibehalten, oder muss ein neuer Projektname gefunden werden?**

Bereits verwendete Namen können weiterverwendet werden.

**Bezieht sich die Anforderung „neue Projektideen“ auf den Bezirk/die Stadt oder bundesweit?**

Die Anforderung bezieht sich auf die Projektkonzeption. Diese soll eine neue sozial innovative Idee verkörpern, welche Bedarfe der Zielgruppe adressiert.

**Liegt das Förderkriterium mehr in der Vernetzung von kommunalen Angeboten für die Zielgruppe oder mehr in der Entwicklung EINES innovativen Angebots?**

Die Bewertung der einzelnen Kriterien können Sie den Projektauswahlkriterien entnehmen. Die Vernetzung kommunaler Angebote sowie die Entwicklung innovativer Angebote wird nicht unterschiedlich bewertet.

**Ist das IB-Formular von der Zeichenanzahl her begrenzt?**

Ja, die Anzahl der möglichen Zeichen sind im IB Vorhabenkonzept angegeben.

**Welche Aufgaben soll die koordinierende Stelle übernehmen?**

Der/die Koordinator/in ist die zentrale Ansprechperson des Projektes und koordiniert die anstehenden Aufgaben im Projekt. Insbesondere mit Blick auf die Kooperationen stellt die Koordination die Kommunikationswege sicher. Die Projektspannweite von der Teilnehmendenarbeit bis zur übergeordneten Netzwerkarbeit erfordert eine Personalstelle, welche koordinierend tätig ist.

**Welche Möglichkeiten einer Förderung der Seniorenarbeit sind im Rahmen der Gemeinwesenarbeit möglich?**

Konzeptionelle Gemeinwesenarbeit (bspw. Sozialraumbezogene Arbeit) ist im ESF Programm förderfähig, wenn damit eines der Einzelziele A) bis C) erfüllt wird.

**Wo können die aktuell geförderten Projekte eingesehen werden? Gibt es eine Datenbank?**

Schauen Sie sich die 29 Projekte des aktuellen ESF Programms auf der Standortkarte an:  
<https://www.esf-regiestelle.de/foerderperiode-2014-2020/staerkung-der-teilhabe-aelterer-wege-aus-der-einsamkeit-und-sozialen-isolation-im-alter/standortkarte.html>

**Wird das Programm von außen evaluiert oder soll der Antragstellende eine eigene Evaluationsplanung in der Antragsskizze entwerfen?**

Eine externe Evaluation ist aktuell nicht geplant. Auch Sie als Antragsstellender müssen in Ihrer Projektkonzeption nicht explizit eine Evaluation berücksichtigen.

**Spannungsfeld Nichtdiskriminierung und gleichzeitig konkrete Alterskohorte definieren – wie damit umgehen?**

Bitte betrachten Sie die Begrenzung der Zielgruppe aufgrund des Alters in Zusammenhang mit dem Ziel des Förderprogramms. Zur Teilhabeförderung sowie Vermeidung von Einsamkeit und sozialer Isolation im Übergang in die nachberufliche Phase liegen Sachgründe vor, welche eine Begrenzung der Zielgruppe rechtfertigt und auch verlangt. Der bereichsübergreifende Grundsatz der

Nichtdiskriminierung (und Chancengleichheit) stellt sicher, dass die Konzeptionen diskriminierungsfrei angelegt sind.

**Im Landkreis Nordhausen (Thüringen) gibt es das Programm "AGATHE" mit analogen Zielen. Ist das ein Ausschlusskriterium?**

Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Dies wird im Rahmen der Interessenbekundung geprüft.

### **Teilnehmenden Monitoring**

**Müssen Teilnehmende ESF-Einverständniserklärungen unterzeichnen?**

Teilnehmende am ESF Plus Programm müssen eine Einwilligungserklärung ausfüllen und unterschreiben. Diesbezüglich wird Ihnen ein Einwilligungsdokument zu Verfügung gestellt. Bitte achten Sie darauf, dass eine Einwilligungserklärung ab einer Projektteilnahme von 8 Stunden verpflichtend ist.

**Ab wann muss ein/e Teilnehmende/r gezählt werden? Was gibt es bei den Teilnehmendenstunden zu beachten?**

Nimmt eine Person länger als acht Stunden am Projekt teil, muss eine Erfassung in der elektronischen Fallakte stattfinden. Eine Teilnahme unter acht Stunden kann problemlos eingetragen werden. Jede Erfassung, unabhängig von der Stundenzahl, zählt zur Erreichung des Zielwertes und bedient entsprechend den programmspezifischen Ergebnisindikator.

### **Finanztechnische Fragen**

**Wie werden die Personalkosten abgerechnet (Pauschalen)? Welche Standardeinheitskosten sind vorgesehen?**

In diesem Programm werden die direkten Personalausgaben auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 pauschal als Kosten je Einheit abgerechnet. Kosten je Einheit sind als Stundensätze für die Produktivstunden zu sehen (in der letzten Förderperiode heißen sie noch ‚Standardeinheitskosten‘).

Zusätzlich können Honorarausgaben nach der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (spitz) abgerechnet werden.

Über die Restkostenpauschale in Höhe von voraussichtlich 20 % werden alle direkten Sachausgaben sowie indirekte Sach-/Personalausgaben des Projekts finanziert. Diese Restkostenpauschale berechnet sich auf der Basis der direkten förderfähigen Personalausgaben, einschließlich der Personalgestellung und der Honorarausgaben.



### **Unterliegt die Förderung aus diesem Programm den Regelungen des Europäischen Beihilferechts?**

Nein. Das vorliegende Programm ist nicht beihilferelevant.

### **Was meint „bis zu 70 %“ Fördersatz für stärker entwickelte Regionen (seR)? Woran wird die tatsächliche Höhe des Fördersatzes bemessen („bis zu“)? Wie hoch wird voraussichtlich der Fördersatz aus ESF- und Bundesmitteln sein?**

Die Gesamtkosten (ESF-Fördermittel plus Eigenanteil) eines Projektes betragen nach der gegenwärtigen Planung pro Jahr 150.000 Euro.

Die Zuwendungsempfänger können in den Übergangsregionen (ÜR) eine Förderung aus dem ESF Plus mit einem Interventionsatz von bis zu 90 % (= bis zu 135.000 Euro) und in den seR einen Interventionsatz von bis zu 70% (= bis zu 105.000 Euro) erhalten.

- ➔ ÜR = Übergangsregionen: neue Bundesländer mit den Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig
- ➔ seR = stärker entwickelte Regionen: alte Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne die Regionen Lüneburg und Trier

Bei der vorgesehenen Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung, das heißt, ein Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten wird durch ESF Plus Mittel übernommen. Der Interventionsatz wird also auf die förderfähigen Gesamtausgaben berechnet.

Zusätzlich ist es möglich, dass mehr Eigenmittel oder Drittmittel in das Vorhaben fließen, wodurch die Möglichkeit besteht, dass der Satz der ESF Plus-Mittel unterhalb des möglichen Interventionsatzes liegt. Mindestens müssen 10 % in der Übergangsregion und mindestens 30 % in der stärker entwickelten Region in das Projekt an Kofinanzierung fließen.

Bundesmittel fließen in der ESF Plus Förderperiode ausschließlich in die Steuerung und Begleitung des Programms, nicht in Zuwendungen an die Projektträger selbst.

### **Sind 10 % Eigenmittel durch Personalfreistellungen möglich?**

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt pro Jahr mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nichtöffentliche Mittel Dritter, sofern diese Mittel nicht dem ESF Plus oder anderen EU-Fonds entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers (Personalgestellung) oder eines Teilprojektträgers anzuerkennen.

### **Teilnehmendenfreistellungskosten: Werden diese anerkannt?**

Als Kofinanzierung ohne Geldfluss kann die Personalgestellung in das Projekt eingebracht werden. Auch für die Personalgestellung ist nach aktueller Planung eine Abrechnung über Kosten je Einheit vorgesehen.

**Welcher Eigenanteil verbleibt beim Träger und wie kann dieser finanziell abgebildet werden (Aufwendungen für Miete/Büromaterial/Werbung usw.)?**

Auf Einnahmenseite können folgende Finanzierungsarten erfasst und berücksichtigt werden:

- Personalgestellung als Kofinanzierung ohne Geldfluss
- Eigenmittel des Zuwendungsempfängers mit Geldfluss
- Drittmittel aus privaten oder öffentliche Mittel mit Geldfluss

**Welche Personen sind in dem Projekt förderfähig?**

In dem Programm sollen Personen ab 60 Jahren gefördert werden.

**Was kann in dem Projekt gefördert werden?**

Konkret gefördert werden Projekte vor Ort, welche Beratungen, Veranstaltungen oder Fortbildungen mit Personen ab 60 Jahren umsetzen.

**Können bereitstehende Räume und Equipment als „Eigenmittel“ gewertet werden?**

Als Ersatz für die Eigenmittel ist es möglich, Geldleistungen Dritter (öffentliche und nichtöffentliche Mittel Dritter, sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds entstammen) sowie die Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojektträgers, welcher im Projekt mitarbeitet, einzubringen (Personalgestellung). Weitere Alternativen zur Erbringung des Eigenanteils sind nicht möglich.

**Gibt es neben der EFS-Förderung eine Ergänzung durch Bundesmittel?**

Eine Ergänzende Förderung durch Bundesmittel ist nicht vorgesehen.

**Für Personal, das nach einem anderen Tarif als TvöD bezahlt wird - wie ist nachzuweisen, dass die Eingruppierung der entsprechenden EG des TvöD entspricht?**

Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die daraus resultierende Eingruppierung wird im Antragsverfahren anhand von Arbeitsverträgen, Arbeitsplatzbeschreibungen/Personalbögen und von Ihnen zur Verfügung gestellten Formularen festgestellt.

**Werden auch andere Kosten wie z.B. digitales Equipment übernommen oder nur Personalkosten?**

Direkte Sachausgaben sowie indirekte Sach- und Personalausgaben werden durch die Restkostenpauschale abgedeckt.

**Was ist bzgl. der Eigenmittel mit Personalgestellung gemeint? Kann Personal als Eigenmittel eingebracht werden? Wie gestaltet sich die Abrechnung/Nachweiserbringung?**

Der Eigenanteil kann auch als Personalgestellung erbracht werden. Hierbei handelt es sich um Stunden (Produktivstunden), welche für das Projekt eingebracht, aber nicht über direkte Personalausgaben abgerechnet werden. Diese Stunden können als Kofinanzierung ohne Geldfluss eingebracht werden. Die Abrechnung erfolgt über Kosten je Einheit anhand einer Pauschale. Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers betragen pro Jahr mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und sind grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu erbringen.

**Können Landesmittel als Eigenmittel eingebracht werden?**

Dies muss anhand der konkreten Situation geprüft werden.

**Wird bei Antragstellern, die nicht dem Besserstellungsverbot unterliegen, das tarifliche Gehalt als zuwendungsfähig anerkannt und refinanziert?**

Auch Antragsstellern, die nicht dem Besserstellungsverbot unterliegen, können nur nachgewiesene Produktivstunden anerkannt werden. Diese werden über Kosten je Einheit anhand einer Pauschale erstattet.

**Ist es möglich, die Eigenmittel als Kofinanzierung aus einem Landesprogramms einzubringen?**

Dies müsste konkret geprüft werden. Es darf keine Doppelförderung erfolgen und es dürfen keine weiteren ESF Plus-Mittel in das Projekt als Kofinanzierung fließen.

**Unter welchen Umständen beträgt die Förderquote 90%?**

Die Zuwendungsempfänger können in den Übergangsregionen (ÜR) eine Förderung aus dem ESF Plus mit einem Interventionssatz von bis zu 90 % (= bis zu 135.000 Euro) erhalten.

## **Administrative Fragen**

### **Wird es in der kommenden Förderperiode nur eine Möglichkeit zur Einreichung von Interessenbekundungen geben, oder ist eine weitere Einreichungsfrist geplant?**

Das Antragsverfahren ist zweistufig mit Interessensbekundung (01.02. – 15.03.2022) und der Antragsstellung (voraussichtlich ab 6/2022) aufgebaut.

Die Anträge, welche über dieses zweistufige Verfahren bewilligt werden, sollen eine Laufzeit von Oktober 2022 bis September 2027 erhalten.

Damit ist in dieser Förderperiode nur **ein Antragsverfahren** vorgesehen.

### **Wann genau kann mit einem Bescheid zum Förderantrag gerechnet werden?**

Die Bewilligung sollte nach Möglichkeit im Zeitraum bis zum 01.10.2022 erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann es zu einer späteren Bewilligung oder Übermittlung des Zuwendungsbescheides kommen.

### **Wie flexibel können Projektbeginn und Projektlaufzeit gewählt werden?**

Die Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 60 Monate und die Zuwendung soll für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2027 gewährt werden.

### **Dient diese Förderrichtlinie auch der Anschlussfinanzierung eines bereits im ersten Förderzeitraum geförderten Projekts?**

Die Förderperioden sind zuwendungsrechtlich getrennt voneinander zu sehen.

Grundsätzlich können Zuwendungsempfänger der aktuell laufenden Förderung im ESF STÄ-Programm eine Interessenbekundung und gegebenenfalls anschließend einen Antrag im neuen Förderprogramm stellen. Formal handelt es sich dabei aber nicht um eine Anschlussfinanzierung und die potenziellen Antragssteller müssen ebenfalls den Prüfungsprozess durchlaufen.

### **Werden auch neue Projekte gefördert oder ausschließlich bereits bestehende Projekte?**

Es werden auch neue Projekte gefördert.

### **Anforderungen bei Verwendungsnachweisen und bei Änderungsanträgen im Projektverlauf**

- ➔ Der Verwendungsnachweis ist am Ende der Förderphase über das elektronische VORSYSTEM zu stellen.
- ➔ Änderungsanträge sind ebenfalls im Laufe der gesamten Förderung über das elektronische VORSYSTEM möglich. Die Notwendigkeit muss im konkreten Einzelfall geprüft werden.

Technisch kann auf die Verwendungsnachweise und auf die Änderungsanträge noch nicht eingegangen werden (siehe Vorbehalt auf S. 3).

Zuwendungsrechtlich kann zum aktuellen Stand schon Folgendes gesagt werden:

Zuwendungsempfänger sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens dazu verpflichtet, für jedes Jahr

einen Zwischennachweis (bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht) zur Prüfung einzureichen. Nach Ablauf der Projektlaufzeit sind die Zuwendungsempfänger zur Einreichung des Verwendungsnachweises verpflichtet. Auch dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis für die gesamte Förderphase.

Das Stellen von Änderungsanträgen wird unter bestimmten Voraussetzungen notwendig, wenn sich grundlegende Angaben aus dem Bewilligungsbescheid nicht mehr darstellen oder erreichen lassen. Anpassungen über Änderungsanträge können aus verschiedenen Gründen (z.B. Personalwechsel und damit Veränderung des Finanzierungsplans oder Veränderung des Vorhabenkonzepts) notwendig werden.

**Wie sieht das Berichts- und Nachweisverfahren aus, wenn man als Organisation Teil des ESF Plus Programms geworden ist?**

Zum einen wird auf die Ausführungen zu dem Verwendungsnachweis und zum Änderungsantrag verwiesen. Zum anderen müssen im Rahmen von Ausgabenerklärungen Ausgaben und Einnahmen erfasst werden und mit Nachweisen (z.B. Verträgen, Vergabeunterlagen, Zahlungsflüsse) hinterlegt werden. Diese Ausgabenerklärungen werden dann durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

**Werden Projekte in der neuen Förderrunde „bevorzugt“, wenn sie in der laufenden bereits erfolgreich arbeiten und die Bedarfe nachweisen können?**

Nein, es findet keine Bevorzugung statt. Die Auswahl verläuft für alle Interessensbekundungen entsprechend der Auswahlkriterien, welche Sie im gleichnamigen Dokument nachlesen können.

**Muss das Projekt wissenschaftlich begleitet werden?**

Nein, es muss keine wissenschaftliche Begleitung erbracht werden. Die Zuwendungsempfänger müssen im Rahmen von Sachberichten die Erreichung von Indikatoren und Zielwerten nachweisen.

**Kann das eingereichte Projekt nach erfolgreichem Interessenbekundungsverfahren trotzdem nicht bewilligt werden?**

Der Bewilligungsprozess erfolgt über ein zweistufiges Verfahren. Nach erfolgreicher Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren (IBV) werden Sie aufgefordert, einen Antrag zu stellen. Dieser wird in einem separaten Prüfungsverfahren erneut bewertet. Eine Zusage der Förderung kann im IBV nicht garantiert werden.

**Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass mehrere Anträge großer Hilfsorganisationen positiv beschieden werden?**

Alle Interessensbekundungen werden auf Grundlage der Projektauswahlkriterien bewertet.

**Können maximal 50 % einer Personalstelle gefördert werden?**

Lediglich die Personalstelle mit koordinativem Anteil ist auf 50% eines Vollzeitäquivalents beschränkt.

**Kann in einer Kommune nur ein Projekt aus dem ESF Plus-Topf gefördert werden? Oder ist es auch möglich, dass zwei verschiedene Projektanträge von verschiedenen Akteuren/Trägern aus der gleichen Kommune positiv beschieden werden?**

Grundsätzlich gibt es keinen formellen Ausschluss diesbezüglich. Dennoch müsste die Zielgruppe und Gegebenheiten vor Ort genau untersucht werden; Erfolgsaussichten können nicht pauschal bewertet werden.

**Kann ich als gemeinnütziger Verein einen Antrag stellen, oder kann ich nur als Kooperationspartner auftreten?**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie freie gemeinnützige Träger in Deutschland sowie Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte und Bezirke in einem Stadtstaat.

**Welchen Stellenumfang muss für die Projektverwaltung (Nachweise usw.) eingeplant werden?**

Ein Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, eine Personalstelle (mit max. 50% eines Vollzeitäquivalents) als Projektkoordination (höchstens bis zur Entgeltgruppe TVöD 11) einzurichten, welche als Projektleitung und zentrale Ansprechperson fungiert.

**Wie groß ist das Programmvolumen?**

Das ESF-Volumen für das Programm beträgt 50 Mio. €.

**Können unterschiedliche Betriebsstätten eines Trägers einzelne Anträge stellen? Oder gilt nur ein Antrag pro Träger?**

Pro Träger kann ein Antrag gestellt werden. Sie können über Kooperationen und/oder Weiterleitungen weitere Standorte einbinden.

## **Förderportal Z-EU-S**

### **Ist in Z-EU-S eine Neuregistrierung nötig oder werden die bestehenden Daten aus ZUWES II übertragen?**

Eine Datenübertragung aus ZUWES II ist nicht vorgesehen, demnach ist eine Neuregistrierung für Vorhabenträger notwendig (eine Ausnahme bilden Teilvorhabenpartner, die in Z-EU-S lediglich genannt werden können, allerdings über keinen Zugriff auf Z-EU-S verfügen). Die Förderportale an sich sind vollständig getrennt.

### **Gibt es Z-EU-S Schulungen für unerfahrene Antragsteller?**

Besondere Schulungsveranstaltungen für diesen Anwenderkreis sind nicht vorgesehen. Z-EU-S bietet eine ausführliche Online-Hilfe an. Darüber hinaus steht die Z-EU-S Service-Hotline zur Verfügung.

### **Registrierung und Vergabe der Administratorenrechte**

Grundsätzlich registriert sich jeder rechtlich eigenständige Vorhabenträger. Mit der Registrierung werden zwei Administrator/innen genannt, die dann weitere Nutzer/innen anlegen können bzw. mit Hilfe der Rollenvergabe auch selbst z. B. Sachbearbeiter/in sein können.